

-GM.

N o t i z

Das türkisch-schweizerische Zahlungsabkommen vom 12. September 1945 sieht vor, dass aus der Einzahlung in der Schweiz des Gegenwerts gewisser Produkte türkischen Ursprungs jährlich Fr. 3'600'000.- auf einem besondern Konto angesammelt werden. Die Hälfte davon steht der Türkei frei zur Verfügung, die andere Hälfte ist zur Bezahlung schweizerischer Finanzgläubiger vorgesehen. Diese Gläubiger sind namentlich aufgeführt. Es handelt sich um Inhaber von Titelforderungen gegenüber dem türkischen Staat auf Grund der türkischen Anleihe 1947, gegenüber der anatolischen Eisenbahn und gegenüber der Hafengesellschaft Haydar Pacha.

Im ersten Jahre nach Vertragsabschluss konnte der vorgesehene Finanztransfer einwandfrei durchgeführt werden. Dann folgte die Abwertung des türkischen Pfunds und mit ihr die Schwierigkeiten. Ueber die Einzelheiten und die von unserer Gesandtschaft in Ankara und der Schweizerischen Verrechnungsstelle unternommenen Demarchen gibt der ausführliche Brief der Handelsabteilung an unser Departement vom 13. Oktober Aufschluss. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass die türkischen Behörden unsern Standpunkt anerkannten, was sich erstens aus der Note des türkischen Aussenministeriums an unsere Gesandtschaft vom 17. März 1947 und zweitens aus der Tatsache ergibt, dass die Fälligkeiten aus der türkischen Staatsschuld richtig überwiesen wurden. Lediglich die Ueberweisungen aus den Verpflichtungen der anatolischen Eisenbahn und der Hafengesellschaft Haydar Pacha sind nicht in vollem Umfang erfolgt.

Trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Richtigkeit unserer Auffassung schleppen sich die Verhandlungen nun ein Jahr hin, und es ist nicht abzusehen, wie die schweizerischen Gläubiger zu ihrem Gelde kommen sollen. Es ist richtig, dass es sich um Privatgläubiger handelt und nicht um eine Forderung der Eidgenossenschaft, aber die Ansprüche dieser Gläubiger hinsichtlich des Transfers ihrer Forderungen sind in einem Staatsvertrag, nämlich dem oben erwähnten Zahlungsabkommen verankert. Die eine Vertragspartei, die Türkei, hat die auf den genannten Finanztransfer bezugnehmenden Bestimmungen des Abkommens verletzt.

Wie oben dargelegt wurde, ist das Recht der Türkei zur freien Verfügung über den ihr zustehenden Teil des Sonderkontos bei der Schweizerischen Nationalbank mit dem Finanztransfer verknüpft. Wenn also die Handelsabteilung die Sperrung dieses Kontos für freie Devisenabzüge durch die Türkische Zentralbank verfügte, so stellt diese Massnahme m.E. lediglich die logische Folge der einseitigen Nichterfüllung der Vertragsbestimmungen durch die Türkei dar. Es kann



von uns billigerweise nicht verlangt werden, dass wir allein unsern Verpflichtungen nachkommen, ohne dass wir in den Genuss der uns daraus erwachsenden Rechte gelangen.

Es handelt sich bei der Massnahme der Handelsabteilung daher nicht um eine Repressalie sondern vielmehr um eine durch die Machenschaften der türkischen Behörden verursachte Suspendierung dieses Teiles des Zahlungsabkommens, bis sich der vertragsbrüchige Partner zur Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen bequemt. Wenn die Sperre gleichzeitig geeignet ist, einen Druck auf die Türkei auszuüben und sie an den Grundsatz der Vertragstreue zu erinnern, so ist dies eine nicht unerwünschte Nebenerscheinung, aber keine Repressalie.

28.10.1947.

*Brunn*